



Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.823.	BAK/BP	Olivia Kaiser	DW 12641	DW 142641	22.01.2021
240					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird; Entwurf einer Verordnung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird und Entwurf der Wahltagerverordnung 2021

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf zur HSWO beinhaltet einige COVID-19 bedingte Vereinfachungen bei der Organisation und Durchführung der ÖH-Wahlen (zB Möglichkeiten elektronischer Sitzungen), welche dauerhaft bestehen bleiben sollen.

Der Entwurf der Wahltagerverordnung legt die Wahltage und die damit verbundenen Fristen für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 fest.

Die Wahl findet vom 18. Mai bis 20. Mai 2021 statt.

Der Entwurf zum HSG beinhaltet terminologische Anpassungen an das neue Privathochschulgesetz und das novellierte Fachhochschulgesetz sowie datenschutzrechtliche und wirtschaftliche Adaptierungen. Zusätzlich kommt es auch noch zu einer Neuregelung der „Aufwandsentschädigungen“ für StudienvertreterInnen.

Darüber hinaus sollen HochschülerInnenschaften künftig nur mehr dann Selbstverwaltungskörperschaften darstellen, wenn im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 3 000 (bisher 1 000) Studierende an der Bildungseinrichtung zu einem Studium zugelassen waren.

Bereits bestehenden HochschülerInnenschaften wird ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie weiterhin eine Selbstverwaltungskörperschaft bleiben oder sich in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mitbetreuung durch die ÖH bedienen wollen.

Die BAK nimmt den Entwurf zur Kenntnis. Betreffend die Wahlmöglichkeit einer Hochschulvertretung bzgl Selbstverwaltungskörperschaft sollte allerdings geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, ein generelles Wahlrecht zu etablieren, anstatt dieses auf bestehende Hochschulvertretungen zu beschränken.

